

# Rheinland-Pfalz



*Ehrenamtliche  
Vollzugshelferinnen  
und Vollzugshelfer*

*in den Justizvollzugsanstalten  
und Jugendstrafanstalten*

**Informationen  
für ehrenamtliche Vollzugshelferinnen  
und ehrenamtliche Vollzugshelfer  
in den rheinland-pfälzischen  
Justizvollzugsanstalten und  
Jugendstrafanstalten**

**Stand: September 2013**

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

das Ehrenamt ist ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil unserer Bürgergesellschaft. Mit der Internetseite „[www.wir-tun-was.de](http://www.wir-tun-was.de)“ hat die Landesregierung allen Ehrenamtlichen ein Forum mit tagesaktuellen Informationen geschaffen. Hier finden Sie auch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den einzelnen Ministerien und weitere interessante Inhalte zum Ehrenamt.



Viele verbinden mit dem Ehrenamt Funktionen im kulturellen und sportlichen Bereich, die sich stärker im Blickpunkt der Öffentlichkeit abspielen. Dabei hat das Ehrenamt gerade im Bereich der Justiz eine ebenso wesentliche Bedeutung und lange Tradition. Wir kennen das Amt des Schöffen, der Schiedspersonen und der ehrenamtlichen Betreuer. Ehrenamtliche Vollzugshilfe spielt sich dagegen zumeist im Stillen ab, kaum bemerkt von den Medien, aber nicht weniger bedeutsam. Im Umgang mit Gefangenen hat das Ehrenamt sogar einen besonders hohen und unverzichtbaren Stellenwert.

Umso erfreulicher ist es, dass in unseren Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten bereits viele Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich tätig sind. Verschiedene Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichster beruflicher Herkunft sind vertreten. Gerade hierin liegt die wesentliche Qualität des Ehrenamts im Strafvollzug. Es stellt gewissermaßen eine Brücke nach „draußen“ dar und hilft mit, „drinnen“ ein möglichst realistisches Bild der Gesellschaft außerhalb der Gefängnismauern widerzuspiegeln.

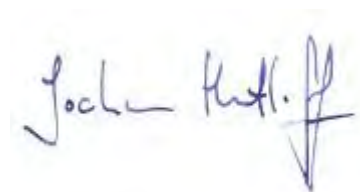
Ehrenamtliche Vollzugshelferinnen und ehrenamtliche Vollzugshelfer tragen mit ihren individuellen Fähigkeiten dazu bei, die Arbeit der hauptberuflichen Bediensteten zu ergänzen und damit auch zu verbessern. Für Gefangene ist es bedeutsam, neben den Vollzugsbediensteten auch auf Personen zurückgreifen zu können, die nichts mit dem unmittelbaren Dienstbetrieb einer Justizvollzugsanstalt oder Jugendstrafanstalt zu tun haben. Es geht um den Dienst am Nächsten, im weitesten Sinne. Gefordert ist die sozial engagierte Mitbürgerin und der sozial engagierte Mitbürger, der Laie. Ihre oder seine Hilfe soll nicht an die Stelle der Leistungen der Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafanstalten und anderer öffentlicher Institutionen treten, sondern sie bereichern und sinnvoll ergänzen.

Wenn Sie sich als ehrenamtliche Vollzugshelferin oder ehrenamtlicher Vollzugshelfer engagieren wollen, wird Ihnen diese Broschüre erste

Informationen zur Vorbereitung geben, die Sie durch Gespräche mit Bediensteten der Justizvollzugsanstalten oder Jugendstrafanstalten und bereits aktiven ehrenamtlichen Vollzugshelferinnen und ehrenamtlichen Vollzugshelfern vertiefen können.

Gleichzeitig soll sie aber auch den bereits ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern, bei denen ich mich an dieser Stelle ausdrücklich für ihre Mitwirkung bedanke, die eine oder andere Anregung geben. Ihnen allen möchte ich bei dieser Gelegenheit Mut zusprechen, unsere gemeinsame, für die Gesellschaft so wichtige Aufgabe der Eingliederung von Strafgefangenen in ein Leben in sozialer Verantwortung weiterhin so engagiert zu unterstützen.

Mainz, im September 2013

A handwritten signature in blue ink, reading "Jochen Hartloff". The signature is written in a cursive style with a prominent vertical stroke at the end.

Jochen Hartloff  
Minister der Justiz und für Verbraucherschutz  
des Landes Rheinland-Pfalz

## **1. Ehrenamtliche Vollzugshilfe**

Sie interessieren sich für die Probleme der Inhaftierten und möchten sich bei ihrer Betreuung während der Haft ehrenamtlich engagieren, ihnen bei der Entlassung und in der Zeit danach helfen und zur Seite stehen? Diese Broschüre gibt Ihnen einige allgemeine Informationen, die durch Auskünfte der Justizvollzugsanstalt oder Jugendstrafanstalt vor Ort ergänzt werden können.

Als ehrenamtliche Vollzugshelferin oder ehrenamtlicher Vollzugshelfer können Sie eine befriedigende, aber auch für die Allgemeinheit überaus wichtige Aufgabe übernehmen - ist doch gerade die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft ein Ziel des modernen Strafvollzugs. Durch Ihre Mitarbeit können Sie den Gefangenen das Gefühl menschlicher Zuwendung vermitteln und gleichzeitig ihrer sozialen Isolierung entgegenwirken. Sie sind als sozial engagierte Mitbürgerin und sozial engagierter Mitbürger, als Laie, gefragt. Sie können die Arbeit der professionellen Kräfte nicht ersetzen, aber wertvoll ergänzen. Wenn Sie bereits Erfahrungen in einer sozialen Tätigkeit haben, kann dies nützlich sein, eine Voraussetzung ist es aber nicht. Sie können ihre persönliche Lebenserfahrung einbringen, gleichgültig welchen Beruf Sie ausüben, welches Lebensalter Sie haben, ob Sie Frau oder Mann sind. Allerdings sollten Sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Von Ihnen werden nicht Leistungen erwartet, die nur speziell ausgebildete Bedienstete erbringen können. Ihre Hilfe für die Gefangenen wird eine andere sein. Mitmenschliche Zuwendung und Ratschläge werden, wenn sie von der ehrenamtlichen Vollzugshelferin oder dem ehrenamtlichen Vollzugshelfer kommen, oft in stärkerem Maße akzeptiert, da diese unabhängig sind und sie während der Haft nicht beaufsichtigen, betreuen oder beurteilen.

Bei dem ehrenamtlichen Engagement in anderen Bereichen, wie Sport, karitativen Organisationen, Gewerkschaften, Kirchen oder Kommunen, hat man häufig schon genauere Vorstellungen, was auf einen zukommt, man weiß eher, wie viel Zeit und Kraft aufzuwenden sind. Bei dem ehrenamtlichen Engagement im Strafvollzug ist das, zumindest am Anfang, nicht so klar. Die Vorstellungen über die Probleme der Gefangenen sind mitunter sehr vage. Informationen über das tägliche Leben sowie über vorhandene Maßnahmen zur Eingliederung und Resozialisierung der Gefangenen sind in der Öffentlichkeit wenig bekannt. Es lässt sich zudem selten im Voraus sagen, mit welchen Lebensfragen die Gefangenen Sie konfrontieren könnten, sei es z.B. die Bewältigung der Schuldfrage, die Aufarbeitung der Straftat, die Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung oder eines Arbeitsplatzes nach der Entlassung, die Sicherstellung der Habe bei unvorhergesehener Inhaftierung oder Hilfestellung bei den durch die Inhaftierung zumeist auch schwer betroffenen Angehörigen.

Dies sollte Sie nicht abschrecken. Sie können auf die Unterstützung der Fachleute in den Anstalten rechnen und sich Rat und Hilfe von anderen ehrenamtlichen Vollzugshelferinnen und ehrenamtlichen Vollzugshelfern, die bereits in der Anstalt tätig sind, einholen.

Es ist wichtig, den Gefangenen von Anfang an klar zu machen, dass Sie ihnen in erster Linie einen mitmenschlichen Kontakt anbieten. Die Gefangenen haben von Ihnen keine materielle Hilfe zu erwarten. Sie sollen nicht zur Inaktivität gebracht werden, insbesondere was die Kontakte und Rechts- und Geschäftsbeziehungen nach außen hin betreffen. Es gilt vielmehr der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.

Ehrenamtliches Engagement verkörpert ein Stück Öffentlichkeit. Es macht deutlich, dass die Wiedereingliederung inhaftierter Mitmenschen in die Freiheit auch eine Aufgabe der Allgemeinheit ist. Wer heute noch Strafgefangener ist, kann morgen schon der neue Nachbar oder Kollege sein. Ehrenamtliche Vollzugshilfe ist eine "Brücke nach draußen", sie trägt dazu bei, Vorurteile gegenüber Gefangenen und Entlassenen, aber auch gegenüber der Arbeit der Vollzugsbehörden abzubauen.

### **Welche Eigenschaften sollten Sie als ehrenamtliche Vollzugshelferin oder ehrenamtlicher Vollzugshelfer mitbringen?**

Der Strafvollzug ist kein leichtes Einsatzgebiet. Sie sollten deshalb

- besonnen und ausgeglichen sein
- Geduld mitbringen und eine gute ZuhörerIn, ein guter Zuhörer sein
- eine aufgeschlossene GesprächspartnerIn, ein aufgeschlossener Gesprächspartner sein und Freude im Umgang mit Menschen haben
- eine gute Allgemeinbildung besitzen, denn Sie werden mit vielen Fragen konfrontiert
- fähig sein, mitzufühlen, sich aber von der sachlichen und emotionalen Lage eines anderen Menschen klar abzugrenzen, d.h. eine ausreichende Distanz wahren zu können.

### **„Lohnt“ sich diese Tätigkeit für die ehrenamtliche Vollzugshelferin und den ehrenamtlichen Vollzugshelfer überhaupt?**

Diese Antwort kann naturgemäß nur von den Betroffenen selbst gegeben werden. Es wird sicherlich auf die Beweggründe ankommen, die die

Einzelnen veranlasst haben, diese schwierige Aufgabe zu übernehmen. Eine noch immer aktuelle Antwort, zitiert aus dem Aufsatz „Ehrenamtliche Hilfe für Straffällige - hat sie Sinn?“ von W. Albrecht, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1986, lautet: „Es lohnt sich, sich dieser gefährdeten Randgruppe anzunehmen! Es ist „keine verlorene Zeit“ oder „vergebliche Mühe“. Und letztlich bekommt der Helfer sehr oft dankbare Rückmeldung, die für vielen Kraft- und Zeitaufwand entschädigt.“

Zudem bietet Ihnen die Landesregierung Rheinland-Pfalz die Möglichkeit einen sog. „Engagement- und Kompetenznachweis“ für Ihr Ehrenamt zu erhalten. Dieser Nachweis dokumentiert und zertifiziert Ihr ehrenamtliches Engagement und dient der Anerkennung und Würdigung Ihrer freiwilligen Leistungen für die Allgemeinheit. Die Initiative zur Ausstellung des Nachweises kann von Ihnen selbst oder von der Anstalt, in der Ihre ehrenamtliche Leistung erbracht wird, ausgehen. Der Engagement- und Kompetenznachweis trägt die Unterschrift der Ministerpräsidentin. Weitere Informationen hierzu können Sie unter [www.wir-tun-was.de](http://www.wir-tun-was.de) zu dem Stichwort „Engagement- und Kompetenznachweis“ einsehen.

In den rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten waren im Jahre 2012 durchschnittlich ca. 3.310 Personen, überwiegend Männer, inhaftiert, es gab insgesamt 160 Vollzugshelferinnen und Vollzugshelfer, die sich ehrenamtlich engagiert haben.

## **2. Was können Sie tun?**

### **Einzelkontakt**

Ihr ehrenamtliches Engagement wird sich im Regelfall auf eine einzelne Person beziehen. Das kann regelmäßige Besuche bedeuten, Begleitung bei Ausgängen oder persönliche Hilfestellungen, z.B. bei der Suche nach einem Arbeitsplatz für die Zeit nach der Entlassung. Die Inhaftierten benötigen eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner, die oder der ihnen zuhört, sie akzeptiert und auf ihre Probleme eingeht. Erfahrungsgemäß beginnt der Kontakt zunächst meist locker, mit der Zeit werden die Gespräche intensiver und Probleme werden angesprochen. Neben persönlichen Fragen der Gefangenen wird auch die Situation außerhalb der Anstalt zunehmend zur Sprache kommen.

### **Gesprächsgruppen**

Vielleicht haben Sie aber auch bereits Erfahrung mit Gruppen und würden gerne mit anderen ehrenamtlichen Vollzugshelferinnen und ehrenamtlichen Vollzugshelfern oder auch mit den Fachdiensten der Anstalt an entsprechenden Angeboten mitwirken. Grundkenntnisse in der

Gesprächsführung sind dabei hilfreich.

### **Freizeitmaßnahmen**

Sie können sich aber auch in Kreativgruppen, Sportgruppen oder anderen Freizeitaktivitäten der Gefangenen einbringen. Vielleicht haben Sie Stärken auf einem Fachgebiet, von dem Sie glauben, dass es für die Inhaftierten von Bedeutung sein kann - dann wäre hier ein gutes Betätigungsfeld.

### **Hilfe bei der Entlassung und beim Übergang in die Freiheit**

Einzel- und Gruppenangebote gibt es auch mit dem Schwerpunkt der Vorbereitung auf die Entlassung oder aber auch der begleitenden Betreuung in der ersten Zeit der wiedergewonnenen Freiheit, wo bekanntlich sehr viele Schwierigkeiten auftauchen können.

## **3. Wie gehen Sie vor?**

Bevor Sie sich an einer der rheinland-pfälzischen Justizvollzugs- oder Jugendstrafanstalten direkt bewerben, sollten Sie sich über Ihre Motivation und Zielvorstellungen im Klaren sein.

Sie sollten für sich klären:

- Wie viel Zeit kann ich investieren?
- Welche Angebote kann ich machen?
- Wie stehen meine Angehörigen zu meinem Engagement?

Sie können sich darüber informieren, wie der Alltag in einer Justizvollzugsanstalt oder Jugendstrafanstalt aussieht. Man wird Ihnen hier die nötigen Informationen auch hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Gefangenen zukommen lassen.

Die Gefangenen benötigen Kontinuität und Verlässlichkeit, denn Enttäuschungen treffen die Inhaftierten besonders hart. Sprechen Sie deshalb über Ihre Pläne auch unbedingt mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner, Ihrer Familie und Ihren Freunden. Fragen Sie, ob sie Ihr ehrenamtliches Engagement im Vollzug akzeptieren oder ob sie etwas dagegen einzuwenden haben.

In den Anstalten sind bereits ehrenamtliche Vollzugshelferinnen und ehrenamtliche Vollzugshelfer aktiv, die anstaltsinterne Ansprechpartner haben. Oft gibt es dort auch organisierte Treffen der ehrenamtlichen Vollzugshelferinnen und Vollzugshelfer. Ein Einstieg über diese Personen kann sich empfehlen und Unsicherheiten vermindern. In den meisten Anstalten finden nach Bedarf auch Einführungsveranstaltungen statt. Man wird Sie hierüber entsprechend informieren.



#### **4. Wie werde ich ehrenamtliche Vollzugshelferin oder ehrenamtlicher Vollzugshelfer?**

Zunächst stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Zulassung bei der Leitung der Justizvollzugsanstalt oder Jugendstrafanstalt, an der Sie sich engagieren möchten. Die Anstaltsleitung oder die von ihr beauftragten Bediensteten werden Sie zu einem persönlichen Gespräch einladen und Sie bei der Zulassung über Ihre Rechte und Pflichten informieren.

Als ehrenamtliche Vollzugshelferin oder ehrenamtlicher Vollzugshelfer dürfen Personen nicht zugelassen werden, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist. Auch Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre vor der Zulassung eine Freiheits- oder Jugendstrafe oder eine mit Freiheitsentzug verbundene Maßnahme der Besserung und Sicherung verbüßt haben oder nach einer Verbüßung noch unter Bewährungsaufsicht stehen, dürfen nicht als Vollzugshelferin oder Vollzugshelfer zugelassen werden. In der Regel wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister veranlasst. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann Ausnahmen zulassen.

Für das Betreten der Anstalt erhalten Sie einen Vollzugshelferausweis. Sie unterliegen allen normalen Kontrollen für Besucher. Dies dient nicht zuletzt auch Ihrem eigenen Schutz.

#### **5. Was ist zu beachten?**

Die Besuche der ehrenamtlichen Vollzugshelferin und des ehrenamtlichen Vollzugshelfers werden auf die Zeiten des Regelbesuchs der Gefangenen nicht angerechnet. Allgemein gilt:

- keine Geschenke oder sonstigen Vorteile von Gefangenen oder deren Angehörigen annehmen,
- Gefangenen ohne Einwilligung der Anstaltsleitung keine Gegenstände übergeben,
- weder von Gefangenen noch für Gefangene Schriftstücke oder Botschaften entgegennehmen oder übermitteln,
- nur Gespräche mit Gefangenen und deren Angehörigen führen, die zur Erfüllung der ehrenamtlichen Aufgabe erforderlich sind.

Bei fürsorgerischen Maßnahmen gegenüber Untersuchungsgefangenen sind das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zu hören, wenn eine Gefährdung oder Verzögerung des Ermittlungs- oder Strafverfahrens zu befürchten ist.

In allen Zweifelsfällen sind Sie verpflichtet, immer den Rat und die Entscheidung der Anstaltsleitung oder der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung einzuholen. Auch eine Beratung mit der Kontaktperson, die Ihnen die Anstalt ggf. benannt hat, empfiehlt sich.

Ehrenamtliche Vollzugshelferinnen und ehrenamtliche Vollzugshelfer können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Fahrtkostenersatz erhalten. Es besteht ferner die Möglichkeit, in anderen geeigneten Fällen Auslagenersatz zu erhalten. Sie können sich über die Einzelheiten bei der Justizvollzugsanstalt oder Jugendstrafanstalt erkundigen.

Zum Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt können Sie Einzelheiten auf der Internetseite [www.wir-tun.was.de](http://www.wir-tun.was.de) einsehen.

Über vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen müssen die ehrenamtlichen Vollzugshelferinnen und ehrenamtlichen Vollzugshelfer Verschwiegenheit wahren, auch nach der Beendigung ihres Einsatzes. Die Gefangenen können eine ehrenamtliche Vollzugshelferin oder einen ehrenamtlichen Vollzugshelfer allerdings von der Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn sie ein Interesse daran haben.

Der Vertrauensschutz der Gefangenen endet aber dort, wo Sie Kenntnisse von Straftaten oder von einer schwerwiegenden Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erhalten. Solche Vorkommnisse müssen der Anstalt sofort mitgeteilt werden. Umgekehrt werden die ehrenamtlichen Vollzugshelferinnen und ehrenamtlichen Vollzugshelfer über Ereignisse und Veränderungen in der Anstalt unterrichtet, soweit dies für die Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit wichtig ist.

Sie sollten eng und vertrauensvoll mit den Bediensteten der Anstalt zusammenarbeiten. In geeigneten Fällen kann Sie die Anstaltsleitung zu Besprechungen hinzuziehen. Bittet eine Bedienstete oder ein Bediensteter Sie während des Aufenthaltes in der Anstalt um ein bestimmtes Verhalten, so muss diese Anordnung zunächst befolgt werden. Ggf. ist später ausreichend Zeit vorhanden, um die Einzelheiten und die nähere Begründung, evtl. unter Hinzuziehung der Anstaltsleitung, abzuklären. Ein Streitgespräch vor den Augen der Gefangenen sollte vermieden werden. Letztlich tragen die Anstaltsleitung und die Bediensteten die Verantwortung für ein schwieriges Arbeitsfeld. Diese Dinge wird man mit Ihnen im Rahmen eines Gesprächs vor der Zulassung erörtern.

Sofern sich die Betreuung von Gefangenen über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus erstreckt, können die ehrenamtlichen Vollzugshelferinnen und ehrenamtlichen Vollzugshelfer auch mit den Trägern der freien Straffälligenhilfe zusammenarbeiten.

Zum Abschluss sei nochmals auf die Internetseite [www.wir-tun-was.de](http://www.wir-tun-was.de) hingewiesen, die tagesaktuelle Informationen zu allen Fragen des Ehrenamts in Rheinland-Pfalz bereithält.

Nähere Auskünfte zur ehrenamtlichen Vollzugshilfe erhalten Sie durch die Justizvollzugseinrichtungen. Im Anhang 1 finden Sie ein entsprechendes Verzeichnis.

Darüber hinaus finden Sie in Anhang 2 einen gezielten Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen.

## Anhang 1

### **Anschriftenverzeichnis der Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafanstalten in Rheinland-Pfalz**

Justizvollzugs- und  
Sicherungsverwahrungsanstalt Diez  
Limburger Straße 122  
65582 Diez  
Tel.: 06432 - 609-0  
Fax: 06432 - 609-119  
[poststelle.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de](mailto:poststelle.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de)

Justizvollzugsanstalt Frankenthal  
Ludwigshafener Straße 20  
67227 Frankenthal  
Tel.: 06233 - 364-0  
Fax: 06233 - 364-100  
[poststelle.jvaft@vollzug.mjv.rlp.de](mailto:poststelle.jvaft@vollzug.mjv.rlp.de)

Justizvollzugsanstalt Koblenz  
Simmerner Straße 14 a  
56075 Koblenz  
Tel.: 0261 - 9530-0  
Fax: 0261 - 9530-123  
[poststelle.jvako@vollzug.mjv.rlp.de](mailto:poststelle.jvako@vollzug.mjv.rlp.de)

Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen  
Wittelsbachstraße 10  
67061 Ludwigshafen  
Tel.: 0621 - 5616-0  
Fax: 0621. 5616-189  
[poststelle.jvalu@vollzug.mjv.rlp.de](mailto:poststelle.jvalu@vollzug.mjv.rlp.de)

Justizvollzugsanstalt Rohrbach  
Peter-Caesar-Allee 1  
55597 Wöllstein  
Tel.: 06703 - 306-0  
Fax: 06703 - 306-100  
[poststelle.jvarb@vollzug.mjv.rlp.de](mailto:poststelle.jvarb@vollzug.mjv.rlp.de)

Justizvollzugsanstalt Trier  
Gottbillstraße 14  
54294 Trier  
Tel.: 0651 - 8254-0  
Fax: 0651 - 8254-250  
[poststelle.jvatr@vollzug.mjv.rlp.de](mailto:poststelle.jvatr@vollzug.mjv.rlp.de)

Justizvollzugsanstalt Wittlich  
Trierer Landstraße 18  
54516 Wittlich  
Tel.: 06571 - 691-0  
Fax: 06571 - 691-250  
[poststelle.jvawt@vollzug.mjv.rlp.de](mailto:poststelle.jvawt@vollzug.mjv.rlp.de)

Justizvollzugsanstalt Zweibrücken  
Johann-Schwebel-Straße 33  
66482 Zweibrücken  
Tel.: 06332 - 486-0  
Fax: 06332 - 486-109  
[poststelle.jvazw@vollzug.mjv.rlp.de](mailto:poststelle.jvazw@vollzug.mjv.rlp.de)

Jugendstrafanstalt Schifferstadt  
Rudolf-Diesel-Straße 5  
67105 Schifferstadt  
Tel.: 06235 - 499-0  
Fax: 06235 - 499-1010  
[poststelle.jsasf@vollzug.jm.rlp.de](mailto:poststelle.jsasf@vollzug.jm.rlp.de)

Jugendstrafanstalt Wittlich  
Fallerweg 6  
54516 Wittlich  
Tel.: 06571 - 691-0  
Fax: 06571 - 691-320  
[poststelle.jsawj@vollzug.jm.rlp.de](mailto:poststelle.jsawj@vollzug.jm.rlp.de)

## Anhang 2

### Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen

Landesgesetz zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz (LJVollzG)

#### **§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe**

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe dient dem Ziel die Strafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

#### **§ 3 Aufgabe des Vollzugs der Untersuchungshaft, Zusammenarbeit**

(1) Der Vollzug der Untersuchungshaft hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

#### **§ 8 Grundsätze der Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe**

(1) <sup>1</sup>Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe ist auf die Auseinandersetzung der Strafgefangenen und der Jugendstrafgefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten. <sup>2</sup>Das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden soll geweckt werden.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe wird von Beginn an auf die Eingliederung der Strafgefangenen und der Jugendstrafgefangenen in das Leben in Freiheit ausgerichtet.

(3) <sup>1</sup>Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und Jugendstrafgefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind individuell und intensiv zu betreuen, um ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. <sup>2</sup>Soweit standardisierte Maßnahmen hierfür nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Maßnahmen anzubieten.

(4) <sup>1</sup>Der Bezug der Strafgefangenen und der Jugendstrafgefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. <sup>2</sup>Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. <sup>3</sup>Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen ist so bald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.

## **§ 11 Soziale Hilfe**

(1) <sup>1</sup>Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. <sup>2</sup>Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

(2) Die Strafgefangenen und die Jugendstrafgefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen.

(3) <sup>1</sup>Die Beratung der Untersuchungsgefangenen soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen. <sup>2</sup>Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen oder auf andere Weise zur Wiedergutmachung beizutragen.

## **§ 49 Vorbereitung der Eingliederung**

(1) <sup>1</sup>Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. <sup>2</sup>Die Strafgefangenen und die Jugendstrafgefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. <sup>3</sup>Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

(2) <sup>1</sup>Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere um zu erreichen, dass die Strafgefangenen und die Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen.

<sup>2</sup>Bewährungshilfe und Führungsaufsicht beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Strafgefangenen und der Jugendstrafgefangenen.

(3) <sup>1</sup>Den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter ist zu hören. <sup>3</sup>Haben sich die Strafgefangenen und die Jugendstrafgefangenen in der Regel mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. <sup>4</sup>§ 45 Abs. 2 und 4 sowie § 47 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Strafgefangenen und die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.